

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22005 –**

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags gemäß § 15a der Insolvenzordnung (InsO) sowie gemäß § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorerst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/032820_Insolvenz.html). Dies gilt jedoch nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht (ebd.). Hierdurch soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen antragspflichtigen Unternehmen die Gelegenheit gegeben werden, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden (ebd.). Laut Aussage der Wirtschaftsauskunftei Creditreform sei wegen des von der Corona-Krise ausgelösten Konjunkturerinbruchs eine Insolvenzwelle zu befürchten (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/corona-insolvenzen-103.html>). Zwar hat sich die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen hierzulande im ersten Halbjahr im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 8,2 Prozent auf 8 900 Fälle verringert, jedoch sei zu erwarten, dass sich die Anzahl der Insolvenzanträge deutscher Unternehmen erheblich erhöhen werde, sobald die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beendet wird (ebd.). Aktuelle Medienberichten zufolge beabsichtigt die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht, die Insolvenzantragspflicht nun sogar bis Ende März 2021 auszusetzen (<https://www.tagesschau.de/inland/insolvenzpflicht-aussetze-n-spd-101.html>). Hierdurch soll den pandemiebedingt überschuldeten Unternehmen die nötige Zeit eingeräumt werden, um „sich durch das in vielen Branchen wieder anziehende Wirtschaftsgeschehen oder staatliche Hilfsangebote zu sanieren“ (ebd.). Die weitere Aussetzung solle allerdings nur für Unternehmen gelten, bei denen pandemiebedingt eine Überschuldung i. S. d. § 19 InsO vorliegt, demgegenüber nicht im Falle einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO (ebd.). Der Präsident des Deutschen Industrie und Handelskammertags (DIHK), Eric Schweitzer, kritisierte die Pläne der Bundesjustizministerin und meinte, dass eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht einseitig zu Lasten der Gläubiger gehen und somit weitere Unternehmen gefährden würde (<https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2020-0>

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. September 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

8/50406711-kritik-an-plaenen-zur-weiteren-aussetzung-der-insolvenzantragspflicht-015.htm). Stattdessen sei kurzfristig eine Reform des Insolvenzrechts nötig (ebd.). Denn ein Teil der insolvenzgefährdeten Unternehmen könne mit rechtzeitigen Sanierungsmaßnahmen gerettet werden (ebd.). Dafür bedürfe es jedoch neuer Verfahren außerhalb der klassischen Insolvenz (ebd.). Der DIHK-Präsident fordert daher, die EU-Restrukturierungsrichtlinie rasch umzusetzen, die ohnehin in deutsches Recht überführt werden muss – allerdings erst bis Juli 2021 (ebd.). Nach Aussage von Eric Schweitzer müsse das Ziel sein, dass Unternehmen zum Beispiel mit ihren wichtigsten Gläubigern Sanierungsmaßnahmen vereinbaren können (ebd.)

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorstoß der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, die Insolvenzantragspflicht nun sogar bis Ende März 2021 auszusetzen?

Die Bundesregierung hat am 2. September 2020 eine Formulierungshilfe für eine Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes beschlossen, welche eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen, die nicht zahlungs-unfähig sind, bis zum 31. Dezember 2020 vorsieht.

2. Wie viele Insolvenzanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2019 monatlich gestellt (bitte nach Monatsscheiben sowie Privat- und Unternehmensinsolvenzen aufschlüsseln)?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts wurden von Januar 2020 bis Juni 2020 insgesamt 9 006 Insolvenzanträge von Unternehmen und 27 992 Insolvenzanträge von Verbraucherinnen und Verbrauchern gestellt. Jüngere Zahlen liegen noch nicht vor. Die monatliche Verteilung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monatlich gemeldete Insolvenzen			
Monat	Anzahl		
	insgesamt	Unternehmen	Verbraucherinsolvenzen
Jahr 2020			
Januar bis Juni	47 686	9 006	27 992
Januar	8 995	1 609	5 453
Februar	8 133	1 529	4 823
März	8 227	1 545	4 819
April	6 322	1 465	3 283
Mai	7 532	1 504	4 335
Juni	8 477	1 354	5 279

3. Wie wird sich nach Ansicht der Bundesregierung die Beendigung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf die monatliche Anzahl der bundesweit gestellten Insolvenzanträge auswirken (die Antwort bitte begründen)?

Wenn die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, wie vorgeschlagen, nur für überschuldete Unternehmen verlängert wird, geht die Bundesregierung von einer Erhöhung der Insolvenzantragszahlen ab Oktober 2020 aus.

4. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der Aussage des DIHK-Präsidenten, dass eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht einseitig zu Lasten der Gläubiger gehen und somit weitere Unternehmen gefährden würde, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um gegen diese Gefahr vorzugehen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
5. Welche finanziellen Auswirkungen wird nach Ansicht der Bundesregierung eine mögliche und von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht angestoßene Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende März 2021 (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) voraussichtlich auf die Forderungen von Gläubigern haben, deren Schuldner ausschließlich aufgrund der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht noch keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt haben (die Antwort bitte begründen)?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, deren Überschuldung eine Folge der COVID-19-Pandemie ist, wird es diesen Unternehmen ermöglichen, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren. Hierdurch können Insolvenzen und damit Ausfälle auf der Gläubigerseite vermieden werden.

6. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der oben genannten Aussage des DIHK-Präsidenten, dass insolvenzgefährdete Unternehmen mit rechtzeitigen Sanierungsmaßnahmen gerettet werden könnten, es hierfür jedoch neuer Verfahren außerhalb der klassischen Insolvenz bedürfe?
Plant die Bundesregierung, Maßnahmen diesbezüglich zu ergreifen, und welche Maßnahmen sind dies?

Derzeit können Sanierungen außergerichtlich und in Insolvenzverfahren umgesetzt werden. Diese bestehenden Sanierungsoptionen sollen künftig durch die Möglichkeit eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren erweitert werden.

